

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ Die Bundeswehr hilft Kindern weltweit e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Projekten zu Gunsten von Kindern in Entwicklungs- und Schwellenländern sowie in Ländern, in denen die Bundeswehr mit Einsatzkontingenten oder Beratergruppen präsent ist. Maßnahmen in anderen Ländern können nach Bestimmung des Vorstands unterstützt werden. Neben der materiellen Hilfeleistung kann auch eine personelle in Betracht kommen.
- (2) Der Verein fördert zudem das Verständnis von Angehörigen der Bundeswehr für entwicklungspolitische Zusammenhänge durch Vermittlung aktueller Informationen.
- (3) Zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Zwecke sammelt der Verein Spenden und arbeitet partnerschaftlich mit Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit zusammen.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts erwerben.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch den Tod des Vereinsmitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Die Austrittserklärung nach Absatz 3 Buchstabe b) ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes nach Absatz 3 Buchstabe c) erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es schwerwiegend gegen die Ziele oder die Satzung des Vereins verstoßen hat,
 - b) sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schadet,
 - c) der von ihm geschuldete Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht entrichtet worden ist oder
 - d) wenn seine Erreichbarkeit aufgrund einer ungültigen Adresse nicht gewährleistet ist und die Bank die Abbuchung des Mitgliedsbeitrages verweigert.

Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben mit Rückschein mitzuteilen. Dies gilt nicht im Falle des Satzes 2 Buchst. d). Innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über den Ausschluss kann das Mitglied schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen, der sie auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung setzt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluss.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Projektbeauftragten.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung legt als oberstes Organ des Vereins die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest. Sie wählt aus Ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Neben der Jahresprüfung können aus besonderem Anlass unvermutete Prüfungen der Finanzen des Vereins durchgeführt werden.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- b) die Entgegennahme der schriftlichen Prüfberichte der Kassenprüfer,
- c) Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer,
- e) die Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer,
- f) die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- g) Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied und Widerruf der Ernennung,
- h) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie
- i) die Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus kann sich die Mitgliederversammlung mit allen weiteren Punkten befassen, die dem Vereinszweck nach § 2 dieser Satzung dienen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird einberufen, so oft es die Führung der Geschäfte des Vereins erfordert, in der Regel jedoch einmal im Geschäftsjahr. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Vereins begründet verlangen. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vereins oder seinem Vertreter.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tagen vor der Versammlung schriftlich oder in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, über Foren im Internet oder in ähnlicher Weise, unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge auf Änderungen dieser Satzung sind der Einladung beizufügen.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung oder das Bürgerliche Gesetzbuch nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden bei der Auszählung der abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt. Beschlüsse können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedürfen Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung, Ernennungen oder deren Widerruf zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins. Die schriftliche Stimmabgabe hierzu ist zulässig.

(7) Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Sie finden geheim statt, wenn die Mitgliederversammlung dies vor der Wahl oder Abstimmung beschließt. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

(8) Mitglieder des Vorstandes und Kassenprüfer werden einzeln gewählt. Erreicht kein Bewerber hierbei eine Mehrheit, so wird zwischen den Bewerbern mit der jeweils höchsten Anzahl an abgegebenen Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Wenn dies die Mitgliederversammlung vor der Wahl oder Abstimmung beschließt, können Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes auch en bloc durchgeführt werden. Ebenfalls kann die Wahl von Kassenprüfern auf Beschluss der Mitgliederversammlung gemeinsam mit der Wahl von Mitgliedern des Vorstandes en bloc erfolgen.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

(1) Mitglied des Vorstandes kann nur ein Mitglied des Vereins sein.

(2) Der Vorstand besteht aus

- einem Vorsitzenden,

- drei stellvertretenden Vorsitzenden,
- einem Geschäftsführer,
- einem Schatzmeister,
- einem Schriftführer und
- bis zu acht Beisitzern.

(3) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Schatzmeister sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder sind zulässig. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied des Vorstands jederzeit durch Neuwahl eines Nachfolgers in das jeweilige Amt abberufen werden. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus anderem Grund aus, so soll die Neuwahl eines Mitgliedes als dessen Nachfolger baldmöglichst erfolgen. Für die Zeit einer Vakanz beruft der Vorstand durch Wahl einen Beisitzer ad Interim in die zu besetzende Funktion.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt offen und mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung oder das Bürgerliche Gesetzbuch nichts anderes vorschreiben.

§ 8 Projektbeauftragte

(1) Die Projektbeauftragten werden durch den Vorstand zeitlich befristet ernannt. Sie können an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen ohne jedoch in diesen stimmberechtigt zu sein. Für Projektbeauftragte besteht nicht die Pflicht zur Mitgliedschaft.

(2) Die Projektbeauftragten prüfen Vorschläge für neue Projekte und legen diese dem Vorstand vor. Der Vorstand entscheidet darüber, ob der Projektvorschlag durch den Verein weiterverfolgt werden soll und welcher Geldbetrag durch den Verein für die Unterstützung des Vorhabens bereitgestellt werden soll. Den Projektbeauftragten können für Projekte Geldmittel zur Verwaltung überlassen werden.

(3) Die Bestellung der Projektbeauftragten durch den Vorstand ist mit einer Aufgabenbeschreibung zu verbinden. Die Projektbeauftragten führen zu jedem Vorhaben eine Projektakte, in der der Mittelabfluss sowie der Fortschritt des Projekts festzuhalten sind. Sie halten den Kontakt zu den Durchführungsorganisationen im Partnerland. Nach Abschluss des Projektes ist diese Akte dem Geschäftsführer des Vereins zu übergeben. Ihm und dem Schatzmeister berichten die Projektbeauftragten zu den im Projektplan festgelegten Terminen oder auf Anforderung durch den Vorstand. Der Geschäftsführer informiert den Vorstand regelmäßig über den Fortschritt der laufenden Projekte.

(4) Außer für die Hilfsprojekte kann der Vorstand auch Projektbeauftragte für die regionale Öffentlichkeitsarbeit sowie für Veranstaltungen zur Gewinnung von Spenden für den Verein berufen. Absätze 1 bis 3 finden Anwendung.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder und andere Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Reisekosten, Porto- und Kopierkosten sowie Kosten für Büromaterial. Reisekosten werden als Fahrt- und Übernachtungskosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen oder Aufstellungen prüffähig nachgewiesen werden können.

§10 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 1. September zu entrichten. Die Mindesthöhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 11 Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist für nicht vom Verein zu vertretende Schäden ausgeschlossen.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vereinsvermögen an das Bundeswehr Sozialwerk e.V. zu Gunsten von dessen „Aktion Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien“ für Aufgaben der Kindernothilfe.

(2) Bei Auflösung des Vereins sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

Ihre Vertretungsmacht entspricht Ihrer bisherigen als Mitglieder des Vorstandes unbeschadet einer abändernden oder ergänzenden Bestimmung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse einschließlich einer etwaigen E-Mail-Adresse und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert.

(4) Durch ihren Beitritt zum Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Umfang zu.

Eine anderweitige Nutzung der erhobenen Daten ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.

(5) Der Anspruch jedes Mitglieds auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten bestimmt sich nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

(6) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins „Die Bundeswehr hilft Kindern weltweit e.V.“ am 23. Februar 2017 beschlossen.

Genehmigung durch das Amtsgericht Bonn vorab am 25. April 2017.

Die Eintragung ins Vereinsregister erfolgte am 29.05.2017.